

Neue Regeln zum Schutz der Kulturgüter

Als im April 2003 das Archäologische Museum von Bagdad geplündert wurde, zeigte sich die Notwendigkeit des Schutzes von Kulturgütern mit aller Deutlichkeit.



Von PD Dr. Hans Rainer Künzle
Rechtsanwalt
Partner, Kendris private AG, Zürich

Bis vor kurzem gab es im schweizerischen Recht für Kulturgüter – abgesehen vom Haager Übereinkommen von 1954 über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten – keine besonderen Bestimmungen. Am 20. Juni 2003 hat nun aber das Parlament das Kulturgütertransfergesetz verabschiedet und die Ratifikation der Unesco-Konvention von 1970 gutgeheissen.

Unesco-Konvention 1970

Am 14. November 1970 wurde die Unesco-Konvention über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut in Paris verabschiedet. Die Schweiz ist dieser Konvention am 3. Oktober 2003 als 102. Staat beigetreten (zum aktuellen Stand der Ratifikation vgl. www.unesco.org/culture/laws/1970/html_eng

/page3.shtml). Die Konvention ist für die Schweiz seit dem 3. Januar 2004 in Kraft (SR 0.444.1). Zu den Vertragsstaaten gehören viele grosse Kunsthandelsnationen (USA, Frankreich, England, Schweiz), aber auch Italien, Griechenland, Kanada und Japan.

Die Regeln der Unesco-Konvention sind in den einzelnen Staaten nicht direkt anwendbar und müssen deshalb *ins Staatenrecht übertragen* werden. Dies wurde in der Schweiz mit der Schaffung des Kulturgütertransfergesetzes verwirklicht.

Kulturgütertransfergesetz

Das Kulturgütertransfergesetz (KGTG – SR 444.1) tritt am 1. April 2005 in Kraft. Seine Einführung hat auch zahlreiche Änderungen in anderen Gesetzen (wie Zivilgesetzbuch [ZGB] und Obligationenrecht [OR]) zur Folge.

«Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der Unesco-Konvention 1970 angehört»

(Art. 2 Abs. 1 KGTG)

Vereinbarungen

Für die Umsetzung des Kulturgüter-schutzes hat die Schweiz das amerikanische Modell gewählt (Art. 7 KGTG). Danach gelten nur diejenigen Einfuhren in die Schweiz als illegal, welche durch *bilaterale Zusatzabkommen* (sog. Vereinbarungen) abgedeckt sind. Dieses Modell basiert in erster Linie auf Gegenrecht. Es ist vorgesehen, v.a. mit den Staaten des Mittelmeerraums (z.B. Griechenland, Türkei, Ägypten), Südamerikas (z.B. Peru und Ecuador),

Afrikas (z.B. Burkina Faso und Mali) und Asiens (z.B. Kambodscha) solche Vereinbarungen zu treffen.

Es ist davon auszugehen, dass in den Vereinbarungen hauptsächlich Kulturgüter im engeren Sinne (wie Bodenfunde, Denkmäler, Bauwerke, Objekte von ethnologischer oder kultureller Bedeutung, sakrale Gegenstände und Archivgut) geregelt werden, während für die zeitgenössische *Malerei und Bildhauerei keine Verkehrsbeschränkungen* aufgebaut werden, um Ausstellungen nicht zu behindern.

Kulturgüterverzeichnisse

Zum Schutz des schweizerischen Kulturerbes werden ein *Bundesverzeichnis* und *kantonale Verzeichnisse* angelegt (Art. 3 f. KGTG). Aufgenommen werden Kulturgüter, die im Eigentum des Bundes oder der Kantone stehen. Die Aufnahme in ein Verzeichnis hat zur Folge, dass ein Kulturgut weder erlesen noch gutgläubig erworben werden kann, dass der Herausgabeanspruch nicht verjährt und die (definitive) Ausfuhr aus der Schweiz verboten ist. Der Schutz wird damit wesentlich verstärkt.

Private Kulturgüter können in ein kantonales Verzeichnis aufgenommen werden, wenn deren Eigentümer zustimmen. Damit wird klargestellt, dass das Privateigentum respektiert wird. Mit der Aufnahme in ein Verzeichnis kann in geeigneten Fällen der Schutz verbessert werden. Dies ist notwendig, weil die privaten Register nur einen begrenzten Schutz zu bieten vermögen, was etwa die Tatsache zeigt, dass im Art Loss Register unter den über 100'000 Gegenständen auch über 400 Picassos, über 200 Chagalls und Mirós und über 100 Rembrandts, Dürers und Renoirs usw. als gestohlen verzeichnet sind.

Verlängerte Verjährungsfrist

Umstritten war die Erhöhung der Frist, während welcher abhanden gekommene Kulturgüter einem gutgläubigen Erwerber wieder abgenommen werden können. Die heute allgemein geltende Frist von 5 Jahren wird für Kulturgüter neu auf *30 Jahre* erhöht (Art. 934 Abs. 1^{bis} ZGB). Diese Frist ist unserem Recht bekannt (ausserordentliche Ersetzung) und stimmt mit den Fristen der EU überein.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist gilt auch für die *Gewährleistung* (Art. 210 Abs. 1^{bis} OR). Dies bedeutet allerdings nicht, dass für die fehlende Echtheit eines Gemäldes oder für die Beschädigung einer Skulptur während dieser langen Frist Gewährleistung geboten werden muss. Die verlängerte Verjährungsfrist gilt nur für den rechtlichen Sachmangel der rechtswidrigen Einfuhr und von anderen Verletzungen des KGTG.

Dem gutgläubigen Erwerber ist der *Kaufpreis* (plus Aufwendungen) zu *erstatten*. Die zwischenzeitlich diskutierte Idee, den Verkehrswert als Massstab zu verwenden, wurde glücklicherweise wieder aufgegeben, weil sie nicht praktikabel wäre.

Erhöhte Sorgfaltspflichten

Die im *Kunsthandel und Auktionswesen* tätigen Personen unterstehen einer erhöhten Sorgfaltspflicht (Art. 16 KGTG). Sie sind zu eingehenden Abklärungen und Informationen verpflichtet und müssen die Unterlagen während 30 Jahren aufbewahren. Die sogenannte Fachstelle kontrolliert die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Was bedeuten diese neuen Regeln für den *Sammler*? Damit ein Sammler Kunstwerke gutgläubig erwerben kann, muss er sich (wenn er das Werk nicht direkt vom Künstler erwirbt) vom Händler die Historie und gegebenenfalls Ausfuhr- und Einfuhrdeklarationen übergeben lassen sowie Bestätigungen über allfällige Import- und Exportbeschränkungen. Es gehört auch dazu, dass ihm Auszüge aus Kulturgüterregistern mitgeliefert werden (Art Loss Register, Register des FBI, Register von Interpol).

Rückgabegarantie für Leihgaben

Bevor *Museen* einen Gegenstand in einen anderen Staat ausleihen, verlangen sie immer häufiger eine Rückgabegarantie, d.h., die Leihgabe soll im Ausstellungsland vor den Rechtsansprüchen Dritter geschützt werden.

Diese Rückgabegarantie ist in Art. 10 ff. KGTG vorgesehen, nicht aber in der Unesco-Konvention von 1970, und wird in die Vereinbarungen einzubauen sein, welche allerdings noch nicht in Kraft sind. Mit Mexiko sind bereits Verhandlungen im Gange (zum Museumsrecht allgemein vgl. weiter Hans Rainer Künzle, Schweizerisches Bibliotheks- und Dokumentationsrecht, Zürich 1992, § 14).

Die beim Bund angesiedelte *Fachstelle* ist zuständig, Rückgabegarantien für Ausleihen von ausländischen Kulturgütern an Museen oder kulturelle Institutionen in der Schweiz auszusprechen (Art. 10 KGTG). Auch (ausländische) private Sammler können diese Rückgabegarantie in Anspruch nehmen. Ausgeschlossen sind Rückgabegarantien allerdings, wenn kommerzielle Zwecke verfolgt werden (wie bei Messen, Galerien oder Auktionshäusern).

Rückwirkung

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird im nachträglich eingefügten Art. 32^{bis} KGTG festgehalten, dass das Gesetz *keine Rückwirkung* entfaltet. Somit werden alle Transaktionen (Erwerb und Veräusserung), die vor dem 1. April 2005 getätigt wurden, von den neuen Regeln noch nicht erfasst.

Für private Kunstsammler ist es wichtig, dass Transaktionen vor dem 1. April 2005 in geeigneter Form festgehalten werden und dass *Kunstverzeichnisse* (Kurzbeschreibung [z.B. Name des Künstlers, Titel des Werkes bzw. Motiv, Entstehungsjahr bzw. Periode, Material und Technik, Abmessungen bzw. Gewicht, Inschriften und Markierungen] und Foto) erstellt werden, welche allenfalls notariell zu beglaubigen sind. Solche Verzeichnisse können übrigens auch gegenüber Versicherungen und bei der Nachlassplanung wertvolle Dienste leisten.

Verordnung

Am 30. Juni 2004 ist ein Entwurf für die Verordnung über den *Kulturgütertransfer* veröffentlicht worden (www.kultur-schweiz.admin.ch/bak/files/kgtv/d_kgtv_300604.pdf). Es ist vorgesehen, auch diese Verordnung auf den 1. April 2005 in Kraft zu setzen. ■

New Rules for the Protection of Cultural Objects

When the Archaeological Museum of Baghdad was looted in April 2003, it became obvious to everyone that the protection of cultural objects is a necessity.

Until recently there were no specific laws governing the protection of cultural objects in Switzerland apart from the Hague Convention of 1954 for the protection of cultural objects in armed conflicts. On June 20, 2003, Switzerland's legislature finally passed the "cultural objects transfer law" and approved the relevant Unesco Convention of 1970. Switzerland joined this Convention on October 3, 2003, as its 102nd member state, and it came into force on January 3, 2004. Since the rules of the Convention are not directly applicable in the member states, they must first be transferred into national law. This took place in Switzerland with the "cultural objects transfer law" which comes into force on April 1, 2005.

What does this mean for the private collector? Unless he purchases an object directly from the artist, he must ask the seller for the object's history and, if it has been imported, he must be given export and import declarations as well as possible import and export restrictions. He must also insist on obtaining relevant extracts from cultural objects registers like the Art Loss Register or the FBI or Interpol registers. The law is not applicable to objects purchased prior to April 1, 2005. Private art collectors in Switzerland should keep documents of art transactions before April 1, 2005, in safe custody, and they should compile an inventory of their art collection.